

Bundessozialgericht

8 RK 44/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. April 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Oldenburg vom 29. August 1985 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsver-
fahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) der beklagten Ersatzkasse (ErsK) erstattete Leistungen zurückzuerstatten hat.

Die Beklagte gewährte der Versicherten P. J. stationäre Heilbehandlung vom 18. Januar bis 3. Februar 1982, deren Kosten sie am 13. Januar und 17. Februar 1982 beglich, sowie kassenärztliche Behandlung im zweiten Quartal 1982, die sie am 8. September 1982 bezahlte. Sie nahm dabei irrtümlich an, sie sei zuständiger Versicherungsträger. P. J. war jedoch als Rentnerin seit 1980 versichert und Mitglied der Klägerin.

Die von der Beklagten am 30. August 1983 geltend gemachten Erstattungsansprüche befriedigte die Klägerin im Oktober 1983.

Im Dezember 1983 begehrte die Klägerin die Rückerstattung der gezahlten Beträge. Denn sie sei nicht erstattungspflichtig gewesen, weil die Beklagte die Ausschlußfrist des § 111 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) versäumt gehabt habe. Die Beklagte lehnte die Rückerstattung ab, weil die Frist des § 111 SGB X frühestens am 1. Juli 1983 in Lauf gesetzt worden sei.

Mit ihrer Klage vom 13. Januar 1984 begehrt die Klägerin nur noch die Rückerstattung der Kosten der stationären Heilbehand-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lung.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Unabhängig davon, ob die Ausschlußfrist des § 111 SGB X eingehalten sei, stehe der Klägerin kein Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X zu, denn die Erstattung sei nicht "zu Unrecht" erfolgt. Mit ihr sei der tatsächlichen Rechtslage Rechnung getragen worden. Eine solche Erstattung könne nicht allein deshalb als unrechtmäßig beurteilt werden, weil die Ausschlußfrist des § 111 SGB X versäumt sei. Mit dieser Regelung werde nur ausnahmsweise eine materielle Ungerechtigkeit in Kauf genommen. Es wäre dagegen unsinnig, wegen dieser formellen Rechtsfriedensvorschrift einen Streit wieder entstehen zu lassen.

Mit ihrer (Sprung-) Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 111 und 112 SGB X. Die Beklagte habe keinen Erstattungsanspruch, weil sie die Ausschlußfrist des § 111 SGB X versäumt habe, woraus sich der Rückerstattungsanspruch der Klägerin nach § 112 SGB X ergebe. Der Ablauf der Ausschlußfrist habe den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge, was von Amts wegen zu berücksichtigen sei. Eine dennoch geleistete Erstattung sei daher iS von § 112 SGB X zu Unrecht erfolgt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom
29. August 1985 aufzuheben und die Beklagte
zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von
5.952,00 DM zurückzuerstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich darauf, daß sie den Erstattungsanspruch unabhängig von § 111 SGB X rechtzeitig geltend gemacht habe.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das SG hat ihre Klage zu Recht abgewiesen. Denn die Klägerin hat keinen Rückerstattungsanspruch gegen die Beklagte. Die Voraussetzungen des § 112 SGB X sind nicht erfüllt, weil die Klägerin der Beklagten die hier noch streitigen Leistungen nicht zu Unrecht erstattet hat.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des SG war die versicherte P. J. seit 1980 bei der Klägerin als Rentnerin versichert, so daß sie ihr stationäre Heilbehandlung zu gewähren, das heißt, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hatte. Anhaltspunkte dafür, daß die Versicherte keinen solchen Anspruch hatte, sind nicht ersichtlich; insoweit sind von keiner Seite Zweifel geäußert worden.

Nach den ebenfalls unbeanstandeten Feststellungen des SG hat die



Beklagte diese Kosten "irrtümlich", das heißt in der Annahme getragen, sie sei leistungspflichtig. Sie hat daher als nicht zuständiger Versicherungsträger geleistet. Mit der Leistung - der Bezahlung der entstandenen Kosten am 13. Januar und 17. Februar 1982 - war daher ein allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenüber der leistungspflichtigen Klägerin entstanden. Eine gesetzliche Frist zur Anmeldung solcher Erstattungsansprüche war gesetzlich nicht vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des Dritten Kapitels des SGB X am 1. Juli 1983 (§ 25 des Gesetzes vom 4. November 1982 - BGBl I, 1450) sind die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander in den §§ 102 ff SGB X geregelt. In noch anhängigen Verfahren sind nach § 21 aaO diese Vorschriften auf die streitigen Ansprüche anzuwenden (ständige Rechtsprechung des BSG).

Nach § 105 SGB X ist der zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, wenn - wie hier - ein unzuständiger Träger geleistet hat. Der Erstattungsanspruch ist jedoch nach § 111 SGB X ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des Tages, für den die Leistung erbracht worden ist, geltend macht. Diese Ausschlußregelung stand dem Erstattungsanspruch der Beklagten - entgegen der Auffassung der Klägerin - nicht entgegen. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach entschieden (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 27. November 1985 - 8 RK 31/84 -; Urteil vom 19. Februar 1986 - 8 RK 65/84 -), daß die Fristbestimmung des § 111 SGB X nicht rückwirkend in Kraft getreten ist und daß die in dieser Vorschrift geregelte Ausschlußfrist für die bei ihrem In-



krafttreten noch bestehenden, nicht bereits durch Fristablauf entsprechend früher gültig gewesenen Ausschlußfristen erloschenen Ansprüche gilt. Das ist zwar in den Überleitungs- und Schlußvorschriften des Artikels II § 21 ff des Gesetzes vom 4. November 1982 nicht ausdrücklich bestimmt worden, folgt aber aus dem Gesamtzusammenhang der Übergangs- und Schlußvorschriften. Der Gesetzgeber hat in Artikel II § 22 (aa0) nur für die Fälle des Übergangs von Schadensersatzansprüchen eine Übergangsregelung getroffen und zuvor auch schon in Artikel II § 37 Abs 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl I 1469) bestimmt, daß Fristen iS des Ersten und Zweiten Kapitels des SGB X, deren Lauf vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. August 1980 begonnen hat, nach den bisherigen Vorschriften berechnet werden (vgl dazu auch das Urteil des BSG vom 15. November 1984 in SozR 1300 § 45 Nr 13). Für die Frist des § 111 SGB X hat er eine entsprechende Regelung jedoch nicht getroffen. Wenn der Gesetzgeber mithin bei der Überführung der bisher in verschiedenen Sozialgesetzen enthaltenen Normen und ihrer Modifizierung im SGB X nur für bestimmte Altansprüche und Altfristen Übergangsregelungen geschaffen, jedoch eine solche für die bisher nicht befristete Geltendmachung des Altanspruchs nicht getroffen hat, so läßt sich daraus nicht auf eine planwidrige Lücke, sondern nur darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Ausschlußfrist des § 111 SGB X nicht rückwirkend für unbefristete Altansprüche, sondern für Ansprüche aus § 105 SGB X mit Wirkung erst vom 1. Juli 1983 an begründet hat.

Allein diese Auslegung entspricht auch der Rechtssicherheit. Wie bereits der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) -aa0- zu der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ebenfalls neu eingeführten Ausschlußfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X dargelegt hat, kann für diese Neuregelung nicht davon ausgegangen werden, daß sie für neu eingeführte Fristen, ohne Rücksicht auf dadurch eintretende Rechtsbeeinträchtigungen oder gar Rechtsverluste, deren Rückwirkung anordnet. Rechtssicherheit könne insoweit nur bedeuten, den bisherigen Rechtszustand unangetastet und auf vorhandene Sachverhalte Auswirkungen aus dem neuen Recht erst mit dessen Inkrafttreten entstehen zu lassen. Dem Gesetzgeber könne jedenfalls schon angesichts der Regelung in Artikel II § 37 Abs 2 SGB X nicht unterstellt werden, er habe die Rechte der Verwaltung aus § 45 Abs 4 SGB X bei am 1. Januar 1981 länger als ein Jahr zurückliegender Kenntnis von einem Rücknahmestatbestand ersatzlos beseitigen wollen. Diese Gesichtspunkte, die auch der erkennende Senat für zutreffend hält, gelten in gleicher Weise für die Ersatzansprüche von Krankenkassen untereinander, für deren Geltendmachung mit der in § 111 SGB X getroffenen Regelung eine Ausschlußfrist neu eingeführt worden ist. Der 7. Senat des BSG (aaO) hat insoweit zutreffend auf den Sinn und Zweck der Neuregelung in § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X hingewiesen, der in gleicher Weise auch für die Fristbestimmung des § 111 SGB X zutrifft, soweit es sich um Erstattungsansprüche handelt, deren Geltendmachung vorher nicht befristet gewesen ist. Nach der Begründung zu § 117 des Entwurfs eines SGB X - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Beziehungen zu Dritten - (BT-Drucks 9/95 und Beschlußempfehlung und Bericht des 11. Ausschusses BT-Drucks 9/1753) sollten Erstattungsberechtigte nicht zur Beachtung dieser Frist schon vor ihrer Einführung verpflichtet sein. Der Senat folgt deshalb auch für § 111 SGB X sowohl der zu



§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X als auch der zu der mit der letztgenannten Vorschrift übereinstimmenden Regelung des § 48 Abs 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nahezu einheitlich vertretenen Auffassung, daß eine neu eingeführte Ausschlußfrist für die Ausübung eines Rechts erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt (vgl dazu die ausführlichen Nachweise in dem Urteil des 7. Senats des BSG -aaO-). Dies bedeutet für den Erstattungsanspruch der Beklagten, daß seine Geltendmachung bis zum 30. Juni 1984 nicht ausgeschlossen war. Die Beklagte hat diesen Anspruch aber spätestens im August 1983 geltend gemacht. Da alle anderen Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nach § 105 SGB X erfüllt waren, hat die Klägerin diesen Anspruch nicht "zu Unrecht" - das heißt, ohne Rechtsgrund - erfüllt, so daß sie keinen Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X hat.

Danach kann es dahinstehen, ob die von dem SG vertretene Rechtsauffassung zutrifft, eine Rückerstattung sei auch dann ausgeschlossen, wenn eine materiell rechtmäßige Erstattung aufgrund eines nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 111 SGB X geltend gemachten Anspruchs erfolgt war.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)